

25.06.2017

# BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 24.06.2017 nachstehende Ordnung geändert bzw. folgenden Beschluss gefasst hat:

## A Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbandes zur Spielordnung des Deutschen Handballbundes (SpO BHV)

**§ 14 Ziffer IV. SpO BHV wird gestrichen. Die Ziffer bleibt unbesetzt erhalten:**

### ~~IV. Sicherung des Jugendspielbetriebs auf Kreisebene~~

- ~~1. Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein bzw. jede eigenständig am Spielbetrieb teilnehmende Handballspielgemeinschaft (HSG) im Erwachsenenbereich sind verpflichtet, zur Sicherung des Spielbetriebes der Jugend auf Kreisebene einen Schiedsrichter zu melden, der im Jahr der Feststellung (30.06.) das 14. Lebensjahr vollendet haben muss.~~
- ~~2. Vereine, die nur mit einer Erwachsenenmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen und Vereine die nur am Jugendspielbetrieb teilnehmen, sind von der Meldung befreit.~~

### **IV. (unbesetzt)**

**§ 14 Ziffer XIII, Ziffer 3. wird gestrichen.**

### ~~XIII. Inkrafttreten~~

- ~~1. Die Feststellungen gem. Ziff. I 1. und 6. erfolgen erstmalig zum 01.04. und 01.07.2013.~~
- ~~2. Bestrafungen nach Ziffer VII werden für die Spielsaison 2013/2014 ausgesetzt und erfolgen erstmals nach dem 01.07.2014 auf der Grundlage der Feststellungen gem. Ziff. I.1 und 6. Punktabzüge nach Ziffer VIII und IX werden frühestens zur Spielsaison 2015/2016 zum Tragen kommen. Bis dahin haben die Vereine ausreichend Zeit nachzubessern.~~
- ~~3. Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls nach Ziffer IV wird bis Ablauf der Spielsaison 2017/2018 von der Bestrafung ausgenommen.~~

**§ 17 SpO BHV bisher ohne Beschrieb erhält folgende neu Fassung:**

### **§ 17 Spielklasseneinreihung bei nicht sportlichem Abstieg**

1. Eine Mannschaft wird auf die Zahl der Absteiger angerechnet, sie geht aber für die kommende Spielsaison zurück in die niedrigste Spielklasse des jeweiligen Handballkreises, sofern eine entsprechende Meldung für die kommende Spielsaison erfolgt, wenn sie
  - aus der laufenden Spielsaison ausscheidet,
  - aus der laufenden Spielsaison ausgeschlossen wird,
  - während der laufenden Spielsaison zurückgezogen wird,

- bis spätestens einen Kalendertag nach dem letzten Rundenspiel den Verzicht an der Teilnahme am Spielbetrieb der bisherigen Spielklasse erklärt,
  - sich nicht fristgerecht für die kommende Spielsaison meldet.
2. Abs. 1 gilt auch für Mannschaften aus der 3. Liga bzw. der BWOL.
  3. Die Entscheidung über die Eingliederung in eine Spielklasse auf Grund der Bestimmung des § 63 Abs. 3 SpO DHB trifft das Präsidium.

### **§ 18 Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **24.06.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 18.06.2016 außer Kraft.

### **B Beschluss des Präsidiums des Badischen Handball-Verbandes**

Mit Beginn des Spieljahres 2018/19 dürfen Auswahltrainer\*innen des BHV keine D- oder C-Jugend-Vereins-Mannschaften trainieren. Auswahltrainer\*innen der Handballkreise dürfen keine D-Jugend-Vereins-Mannschaften trainieren. Falls Auswahltrainer/innen trotzdem Vereins-Mannschaften der genannten Altersklassen trainieren, so sollen sie nicht mehr in einem Traineramt im BHV oder Kreis beschäftigt werden.

gez.  
Holger Nickert  
Präsident